

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1955.

Ausgegeben und versendet am 4. März 1955.

1. Stück.

1. Gesetz vom 19. August 1954, womit bestimmte polizeiliche Geschäfte an eine in Eisenstadt zu errichtende Bundespolizeibehörde übertragen werden.
2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. September 1954 über die Kommissionsgebühren bei Amtshandlungen der Behörden des Landes und der Gemeinden. (Landeskommissionsgebührenverordnung 1954.)

1. Gesetz vom 19. August 1954, womit bestimmte polizeiliche Geschäfte an eine in Eisenstadt zu errichtende Bundespolizeibehörde übertragen werden.

Der Landtag hat gemäß Artikel 15 Abs. 2, 3 und 4 und Artikel 102 Abs. 6 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 beschlossen:

§ 1.

Der in Eisenstadt zu errichtenden Bundespolizeibehörde wird in den Gebieten der Freistädte Eisenstadt und Rust die Besorgung folgender Aufgaben übertragen:

- a) die örtliche Sicherheitspolizei;
- b) die Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen nach Maßgabe übereinstimmender Gesetze des Bundes und des Bundeslandes;
- c) die Flurpolizei;
- d) die Sittenpolizei;
- e) die Beaufsichtigung des Buchmacher- und Totalisatorwesens, die Bekämpfung des Winkelwettwesens;
- f) auf dem Gebiete des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Beistütungen;
 1. die Ueberwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt;
 2. die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in den einschlägigen Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind;
 3. sonstige Amtshandlungen, welche die auf diesem Gebiete jeweils geltenden landesge-

setzlichen Vorschriften den Bundespolizei-behörden ausdrücklich zuweisen.

§ 2.

Die Freistädte Eisenstadt und Rust tragen zu den Kosten, die aus der Besorgung der im § 1 angeführten Geschäfte der Bundesverwaltung erwachsen, nach Maßgabe einer bezüglichen Vereinbarung dieser Stadtgemeinden mit der Bundesverwaltung bei.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Verordnung der Bundesregierung, betreffend die Errichtung einer Bundespolizeibehörde in Kraft.

Der Präsident
des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Lentsch e. h.

Dr. Karall e. h.

2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. September 1954 über die Kommissionsgebühren bei Amtshandlungen der Behörden des Landes und der Gemeinden. (Landeskommissionsgebührenverordnung 1954).

Auf Grund des § 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, wird verordnet:

§ 1.

In Fällen, in denen gemäß § 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, Beteiligte für die Kosten einer außerhalb des Amtes vorgenommenen, vom Amte der Landesregierung, von einer Bezirks-

hauptmannschaft, von dem Magistrat einer Stadt mit eigenem Statut oder von einer anderen Gemeinde geleisteten Amtshandlung aufzukommen haben, können von diesem Beteiligten an Kommissionsgebühren folgende Bauschbeträge eingehoben werden:

1. Insoweit unter Z. 2 nicht anders bestimmt ist
 - a) für Amtshandlungen des Amtes der Landesregierung für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan der leitenden Behörde S 40.—;
 - b) für Amtshandlungen einer Bezirkshauptmannschaft oder des Magistrates einer Stadt mit eigenem Statut für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan der leitenden Behörde S 24.—;
 - c) für Amtshandlungen einer sonstigen Gemeindebehörde für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan der leitenden Behörde S 12.—;
2. Für die Bescheidmäßig vorgeschriebene bzw. bewilligte Ueberwachung von
 - a) Theaterveranstaltungen oder theaterähnlichen Kabarettvorstellungen, künstlerischen Konzerten und sonstigen künstlerischen Veranstaltungen für jede Vorstellung und jedes überwachende Amtsorgan S 20.—;
 - b) Variete- und Kabarettvorstellungen, Zirkusvorstellungen und ähnlichen artistischen Veranstaltungen für jede Vorstellung und jedes überwachende Amtsorgan S 26.—;
 - c) Tombolaveranstaltungen, Ausstellungen mit einer voraussichtlichen Gesamtbesucherzahl von mindestens 2000 Personen, Ring- und Boxkämpfen, Pferderennen, Trabfahren, Fußballwettspielen, Auto- und Motorradrennen für jede angefangene halbe Stunde und für jedes überwachende Amtsorgan S 14.—;
 - d) Kinovorführungen für jede Vorstellung und für jedes überwachende Amtsorgan S 10.—;
 - e) sonstigen sportlichen Veranstaltungen, Tanzunterhaltungen, Veranstaltungen in Gast- und Kaffeehäusern, sonstigen Vergnügungsveranstaltungen für jede angefangene Stunde und für jedes überwachende Amtsorgan S 10.—;
 - f) Geschäftsbetrieben, Lagerplätzen, einzelnen Objekten udgl. für jede angefangene Stunde und für jedes überwachende Amtsorgan S 12.—.

§ 2.

(1) Die Amtshandlungen der Behörden außerhalb des Amtes und die Zahl der zu diesen bei-

zuziehenden Amtsorgane sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Mehrere Amtshandlungen sind in zweckmäßiger Weise zu verbinden.

(2) Der Berechnung der Kommissionsgebühren ist nur die zur Vorname der Amtshandlung selbst einschließlich etwaiger Begehungen und Besichtigungen notwendig aufgewendete Zeit, nicht aber der Zeitaufwand zugrunde zu legen, der mit der Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen dem Amte und dem Orte der Amtshandlung verbunden ist.

(3) Amtsorgane im Sinne des § 1 Z. 2 sind auch die Organe der Bundesgendarmarie und der Sicherheitswachen der Gemeinden, die über den einzelnen Fall betreffenden behördlichen Auftrag tätig sind.

§ 3.

Für den Ersatz von Barauslagen, insbesondere der anderen Verwaltungsbehörden durch Entsendung von Amtsorganen erwachsenden Kosten und für die Entrichtung der Verwaltungsabgaben gelten die Vorschriften der §§ 76 und 78 AVG. 1950 und der darauf beruhenden Verordnungen. Sie sind gleich wie die Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes neben den Kommissionsgebühren (Bauschbeträgen) einzuheben.

§ 4.

Trifft die Verpflichtung zur Tragung der Kommissionsgebühren mehrere Beteiligte, so ist der gemäß § 1 entfallende Betrag angemessen zu verteilen. Jeder Beteiligte haftet in einem solchen Fall nur für den ihm auferlegten Teil der Gebühr.

§ 5.

Die Kommissionsgebühren sind den Beteiligten in der Regel mit dem in der Sache ergehenden Bescheid aufzuerlegen; ansonsten erfolgt die Vorschreibung mittels Bescheid im Sinne des § 57 AVG. 1950.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Tag der Verlautbarung folgt. Gleichzeitig wird die Landeskommissionsgebührenverordnung vom 8. Mai 1951, LGBl. Nr. 7, aufgehoben.

Für die Landesregierung:

Bögl e. h.